Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1952**
16. Wahlperiode 23. 06. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jan Korte, Heike Hänsel und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1776 –

Einreiseverweigerung für irakische Gewerkschafter

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 21. Oktober 2005 sollte in Berlin eine bundesweite Reihe von Veranstaltungen mit zwei Vertretern der „Federation of Oil Unions in Iraq“ (FOUI, früher: „General Union of Oil Employees“), Frau B. A. A. und Herrn T. A. I. B., ihren Auftakt nehmen. Die Gewerkschaft ist ein Zusammenschluss aus verschiedenen Betriebsgewerkschaften und hat über 23 000 Mitglieder. Sie wendet sich in ihrer Praxis vor allem gegen eine Privatisierung der Ölförderung und den Verkauf von Öl-Unternehmen an US-amerikanische Firmen. Sie lehnt die Besatzung des Irak durch die USA und ihre Verbündeten ab und kritisiert die massiven Menschenrechtsverletzungen. Sie sieht mit Bezug auf das Völkerrecht den Widerstand gegen die Besatzung als legitim an, lehnt aber Terror gegen Zivilisten als Mittel des Widerstands entschieden ab. Die Gewerkschaft ist allerdings selbst parteipolitisch und weltanschaulich neutral, der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Führen von Arbeitskämpfen und Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer im Ölsektor im Süden des Irak und hat dabei einige Anerkennung erworben. Im Gegensatz zur einzigen von den Besatzungsmächten offiziell anerkannten Gewerkschaft „Irakischer Gewerkschaftsbund“ IFTU hat die FOUI eine Satzung und dieser entsprechend Wahlen zu ihren Leitungsgremien durchgeführt.

Der Vorsitzende der Gewerkschaft hatte bereits im Frühjahr eine ähnliche Rundreise durch die USA und Großbritannien absolviert, ohne Schwierigkeiten bei der Einreise hinnehmen zu müssen. Die von Gewerkschaftern und Friedensaktivisten initiierte Vortragsreise in Deutschland kam jedoch nicht zustande, da den beiden Gästen aus dem Irak das Visum verweigert wurde. Die Ablehnung erfolgte nach monatelangen Vorbereitungen und rechtzeitiger Antragstellung mit den erforderlichen Unterlagen, Erklärungen, Versicherungsnachweisen etc. kurz vor Beginn der Reise. Eine Begründung erfuhren die Betroffenen nicht. Auch der Versuch der Einladenden, etwas über die Gründe der Ablehnung zu erfahren, scheiterte ebenso wie ein Eilantrag der Rechtsanwälte. Wie die Rechtsanwälte erfuhren, war dies auf „Sicherheitsbedenken“ zurückzuführen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wegen des vermeintlich „linksextremistischen Hintergrundes“ der Betroffenen geltend gemacht habe. Damit ist das Ziel der Einladenden aus Gewerkschafts- und Frie-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 21. Juni 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

densbewegung, in einen Dialog mit denjenigen Irakern einzutreten, die sich weder am Besatzungsregime beteiligen noch den Terror gegen Zivilisten mittragen, zum Scheitern gebracht worden.

Dieser Vorgang, so könnte argumentiert werden, bedeutet faktisch einen zumindest mittelbaren Eingriff des BfV in das Recht auf freie Meinungsäußerung, wenn diese freie Meinungsäußerung beinhaltet, ausländische Experten oder Zeitzeugen hinzuzuziehen. Die Durchführung der Veranstaltungen selbst ist das Äußern einer Meinung – in dem Sinne, dass jedenfalls der vorgebrachten Position Beachtung geschenkt werden solle. Dazu ist zweitens zu bemerken, dass durch die Meinungsfreiheit nicht nur das Äußern einer Meinung geschützt ist, sondern auch das Anhören einer Meinung, mithin die Informationsfreiheit. Die Verweigerung der Einreisegenehmigung stellt also – folgt man dieser Argumentation – mittelbar einen schweren Eingriff in die Meinungsfreiheit (Artikel 5 des Grundgesetzes – GG) durch einen oder mehrere Geheimdienste dar.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Frau B. A. A. und Herr T. A. I. B. beantragten am 6. Oktober 2005 ein Besuchsvisum zur Teilnahme an einer von verschiedenen Organisationen organisierten Veranstaltungstour vom 21. Oktober bis 13. November 2005 durch mehrere deutsche Städte. Die Visaerteilung wurde mit Bescheiden der deutschen Botschaft in Bagdad vom 20. Oktober 2005 abgelehnt. Auf Remonstration der Antragsteller erging am 25. Oktober 2005 ein Remonstrationsbescheid der deutschen Botschaft in Bagdad, mit dem die Ablehnung bestätigt wurde.

Die Antragsteller haben am 25. Oktober 2005 vor dem VG Berlin im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens den Antrag gestellt, die Bundesrepublik Deutschland im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern die beantragten Visa zu erteilen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat diesen Antrag mit Beschluss vom 31. Oktober 2005 – VG 36 V 68.05 – abgelehnt. Da die Antragsteller keine Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt haben, ist er inzwischen rechtskräftig.

Ebenfalls am 25. Oktober 2005 haben die Antragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin auf Erteilung der beantragten Visa erhoben. Das entsprechende Hauptsacheverfahren ist derzeit noch rechtshängig. Vor diesem Hintergrund wird sich die Bundesregierung nicht zu Einzelheiten der noch ausstehenden gerichtlichen Klärung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung Fragen zu nachrichtendienstlichen Zusammenhängen grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Gremien des Deutschen Bundestages beantwortet. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der jeweiligen Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffen oder nicht. Dies entspricht den Regeln, die sich der Deutsche Bundestag für den Umgang mit nachrichtendienstlichen Zusammenhängen selbst gegeben hat.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Einreiseverweigerung im vorliegenden Fall?

Die Ablehnung der beiden Visumanträge erfolgte auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Nr. 5a AufenthG.

2. Unterstellt, dass den Betroffenen das Visum ohne Anhörung zu evtl. bestehenden Bedenken und ohne Begründung verweigert wurde, würde die Bundesregierung dies für rechtsstaatlich und demokratisch angemessen halten?

Sowohl bei der Antragstellung als auch im Rahmen des Remonstrationsverfahrens nach der Erstablehnung hatten die Betroffenen Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Gemäß § 77 Abs. 2 AufenthG bedarf die Versagung eines Visums keiner Begründung.

3. War den beteiligten Behörden bekannt, dass der Vorsitzende der Gewerkschaft „Federation of Oil Unions in Iraq“ Vorträge in London und den USA gehalten hatte, und lagen ihr andere Informationen als den entsprechenden Behörden dort vor, die zur Ablehnung der Visaanträge geführt haben?

Der Bundesregierung liegt aufgrund eines entsprechenden anwaltlichen Schreibens vom 27. Oktober 2005 an das Verwaltungsgericht Berlin lediglich die unbestätigte Information vor, dass der Vorsitzende der Gewerkschaft im Frühjahr 2005 problemlos an einer Rundreise irakischer Gewerkschafter durch die USA und an mehreren Veranstaltungen in London teilgenommen habe.

4. Sind die Rechtsgrundlagen in Großbritannien und den USA, wo diese Vortragsreisen jeweils ohne Einschränkung durchgeführt werden konnten, vergleichbar, und was ist der Bundesregierung bezüglich der Erteilung von Einreiseverweigerungen für „Extremisten“ durch beide Staaten bekannt?

Die Bundesregierung nimmt zu Fragen, die ausländische Rechtsordnungen und deren Anwendung betreffen, nicht Stellung.

5. Sind konkret die beiden betroffenen Visumantragsteller als linksextrem eingestuft oder die gesamte Organisation „Federation of Oil Unions in Iraq“ (FOUI)?

Nein, weder in Bezug auf die Antragsteller noch in Bezug auf die Organisation liegt seitens der Sicherheitsbehörden eine derartige Einstufung vor.

6. Spielt bei der Einschätzung der FOUI eine Rolle, dass sie nicht offiziell als Gewerkschaft anerkannt ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Nach welchen Kriterien entscheidet das BfV über die Einstufung von Visumantragstellern als „linksextrem“, und wie gelangt es als Inlandsgeheimdienst überhaupt an die entsprechenden Informationen?

Die Kriterien ergeben sich aus § 4 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 BVerfSchG. Im Übrigen wird hinsichtlich der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Und wenn ja, ist insbesondere die Forderung nach staatlicher Kontrolle über die Schlüsselindustrien im Heimatland ein Kriterium zur Einstufung eines Ausländers als „linksextrem“, und wie begründet die Bundesregierung dieses Kriterium vor dem Hintergrund der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche konkreten Gefährdungen erwartet das BfV bei einer Vortragsreise von irakischen Gewerkschaftsvertretern?

Angesichts des rechtshängigen Gerichtsverfahrens wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

10. Inwieweit wird sich die Einreiseverweigerung auf weitere Visaanträge der beiden Betroffenen in der Zukunft auswirken, wenn diese einen anderen Aufenthaltszweck als den hier behandelten zum Gegenstand haben (z. B. Urlaub, Verwandtschaftsbesuche etc.)?

Künftige Visumanträge der beiden Betroffenen werden durch die Ablehnung der Visumanträge am 25. Oktober 2005 nicht präjudiziert. Es gilt der Grundsatz der Einzelfallprüfung.

11. Sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, in denen Ausländern auf Anraten des BfV oder eines entsprechenden Landesamts oder eines anderen Geheimdienstes oder einer Sicherheitsbehörde die Erteilung eines Visums verweigert wurde?

Ja.

12. Teilt die Bundesregierung die Feststellung, dass in einem solchen Fall durch das BfV mittelbar in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit eingegriffen wird, wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des GG) beinhaltet kein Recht auf Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Auch die Informationsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des GG) schützt nur das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten.

13. Welche Einschätzung hat die Bundesregierung zu den in der Vorbemerkung genannten möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf einen Eingriff in die Meinungsfreiheit im genannten umfassenden Sinne?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Plant die Bundesregierung, in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz eine Klarstellung aufzunehmen, die solche Fälle von Grundrechtsverletzungen für die Zukunft ausschließen?

Nein. Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333